

Satzung für den Abfallzweckverband Eppelborn (AFZE)

Aufgrund der §§ 2, 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 723) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt, S. 2393) hat die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Eppelborn (AFZE) in ihrer Verbandsversammlung vom 17. Dezember 2012 nach Zustimmung des Gemeinderates Eppelborn vom 14. Dezember 2012 sowie auf Grund des Beitrittsbeschlusses des Stadtrats der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 04. Dezember 2012 folgende Neufassung der Verbandssatzung vom 16. November 2005 (Amtsblatt S. 2094) beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind
 - die Gemeinde Eppelborn und
 - die Landeshauptstadt Saarbrücken.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Abfallzweckverband Eppelborn".
- (3) Er hat seinen Sitz in Eppelborn.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Der Zweckverband wird überwiegend im Gebiet der Gemeinde Eppelborn tätig. Er nimmt die Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) wahr, insbesondere
 - das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
 - das Einsammeln von Problemabfällen,
 - die Förderung von privaten Maßnahmen zur Vermeidung, Schadstoffminimierung und Verwertung von Abfällen, insbesondere der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung durch KompostierungEr betreibt einen Wertstoffhof und eine Kompostieranlage.
- (2) Der Zweckverband nimmt an Stelle der Gemeinde Eppelborn die Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 5 Abs. 5 Saarländisches

Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) i.V.m. §§ 20, 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wahr (§ 5 Abs. 6 SAWG).

- (3) Der Zweckverband erbringt die zur Erfüllung der in Abs. 1 und 2 beschriebenen Aufgaben erforderlichen technischen und kaufmännischen Dienstleistungen selbst oder nach Maßgabe des Abs. 4.
- (4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben seiner Mitglieder oder Dritter bedienen und auch als Dritter im Rahmen seiner in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben tätig werden. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben an anderen Zweckverbänden beteiligen oder Kapitalgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3

Dienstherrenfähigkeit

Der Zweckverband hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu ernennen und Beschäftigte einzustellen.

§ 4

Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher,
3. die Verbandsgeschäftsführung.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus elf Mitgliedern, und zwar:
1. der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Gemeinde Eppelborn,
 2. fünf Vertretern des Gemeinderats Eppelborn,
 3. fünf Vertretern der Landeshauptstadt Saarbrücken

- (2) Die Vertreter gemäß Abs. 1 Nr. 2 werden vom Gemeinderat der Gemeinde Eppelborn in entsprechender Anwendung des § 114 Abs. 2 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) entsandt.
Die Amtszeit entspricht der Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Gemeindevertretungen im Saarland. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Vertreter ihre Geschäfte bis zum ersten Zusammentreten der neuen Verbandsversammlung weiter.
- (3) Die Vertreter gemäß Abs. 1 Nr. 3 werden von der Landeshauptstadt Saarbrücken jederzeit widerruflich in die Verbandsversammlung entsandt.
- (4) Das Mandat eines Vertreters der Verbandsversammlung erlischt mit der Beendigung des Amtes, das zur Wahl geführt hat.
- (5) Jeder Vertreter kann sein Mandat jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsteher mit sofortiger Wirkung niederlegen; die Erklärung ist unwiderruflich.
- (6) Für die Vertretung des Vertreters nach Abs. 1 Nr. 1 gilt § 63 KSVG. Für die Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 können Stellvertreter entsandt werden. Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Die Verbandsgeschäftsführung nimmt grundsätzlich an allen Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
1. Erlass, Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebung dieser Satzung;
 2. Verabschiedung des Abfallwirtschaftskonzeptes einschließlich seiner Fortschreibung;

3. Erlass der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung gemäß § 7 SAWG, soweit die Gemeinde Eppelborn als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger diese Pflichten dem Zweckverband übertragen hat;
4. Erlass der Abfallgebührensatzung gemäß § 8 SAWG, soweit die Gemeinde Eppelborn aus dem Entsorgungsverband Saar (EVS) ausgeschieden ist und diese Aufgaben auf den Zweckverband übertragen hat;
5. Erlass der Satzung zur Festsetzung der Höhe der Abfallgebühren (Abfallgebührenhörensatzung)
6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
7. Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Behandlung des Jahresergebnisses;
8. Bestimmung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses nach Maßgabe des § 124 KSVG;
9. Entlastung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und der Verbandsgeschäftsführung;
10. Errichtung oder Schließung von Eigenbetrieben;
11. Bestellung der Verbandsgeschäftsführung;
12. Anstellung, Einstellung und Entlassung sowie Beförderung oder Höhergruppierung von Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten ab der Besoldungsgruppe bzw. der Vergütungsgruppe, die in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festgesetzt ist;

13. Vergaben, Lieferungen und Leistungen, Investitionen, wenn eine in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist;
14. Aufnahme oder Gewährung von Krediten und Anleihen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, wenn eine in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist;
15. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn eine in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist;
16. Führung von Rechtsstreiten, der Abschluss von Vergleichen und der Verzicht auf Ansprüche, wenn eine in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist;
17. Gründung, Erwerb und vollständige oder teilweise Veräußerung eines Unternehmens;
18. Erwerb, Veräußerung und vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen;
19. Beitritt zu oder Ausscheiden aus einem Zweckverband;
20. Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
21. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher und die Mitglieder der Verbandsversammlung;
22. Auflösung des Zweckverbandes.

- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 22 bedürfen zudem der Zustimmung der Mitglieder des Zweckverbandes.
- (3) Entscheidungen nach Abs. 1 Nr. 6 und 7 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (4) Die den Aufgabenbereich des Zweckverbandes betreffenden Satzungen der Gemeinde Eppelborn gelten bis zum In-Kraft-Treten der Satzungen des Zweckverbandes fort.

§ 7

Verbandsvorsteher/in

- (1) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Eppelborn.
- (2) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes. Sie/Er leitet die Verwaltung, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Sie/Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihr/Ihm obliegt die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes.
- (3) In allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder dieser Satzung den Mitgliedern oder der Verbandsversammlung vorbehalten sind, entscheidet die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher. Dulden Angelegenheiten keinen Aufschub und kann somit die notwendige Beschlussfassung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher selbständig. Die Verbandsversammlung ist in der nächsten Sitzung von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
- (4) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ist für die wirtschaftliche Führung des Zweckverbandes verantwortlich. Sie/Er erlässt die notwendigen Dienstanweisungen und legt die Namen der Zeichnungsberechtigten fest.

§ 8

Verbandsgeschäftsführung

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt die Verbandsgeschäftsführung. Sie besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher kann ihr/ihm obliegende Aufgaben der Verbandsgeschäftsführung ganz oder teilweise im Rahmen einer von ihr/ihm zu erlassenden Geschäftsordnung der Geschäftsführung übertragen; vor Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung wird die Verbandsversammlung angehört.
- (3) Der Katalog der derart übertragenen Aufgaben ergibt sich aus der Geschäftsordnung der Verbandsgeschäftsführung, die im Übrigen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Verbandsgeschäftsführung eine Zuständigkeitsverteilung beinhalten kann.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung allgemein oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Deckung des Finanzbedarfs, Verwendung des Ergebnisses

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2010 (Amtsblatt 2010, S. 1426) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit in diesen Vorschriften die "Werkleitung" genannt ist, tritt an diese Stelle „die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher“, an die Stelle des "Werksausschusses" die "Verbandsversammlung".
- (3) Soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung

am Stammkapital eine Umlage. Beschließt die Verbandsversammlung die Ausschüttung eines Gewinns, so wird dieser ebenfalls nach dem Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital an die Mitglieder ausgeschüttet.

§ 10

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital wird auf Euro 100.000 (in Worten: hunderttausend Euro) festgesetzt.
- (2) Davon übernehmen
 - a) die Gemeinde Eppelborn Euro 51.000,00,
 - b) die Landeshauptstadt Saarbrücken Euro 49.000,00.
- (3) Zur Abdeckung von Verlusten darf das Stammkapital nicht in Anspruch genommen werden.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Bekanntmachungen

Soweit gesetzlich nichts anderes festgelegt ist, erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Eppelborn.

§ 13

Auflösung, Ausscheiden eines Mitglieds

- (1) Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fallen Aufgaben und Vermögen an die Gemeinde Eppelborn zurück. Das Mitglied Landeshauptstadt Saarbrücken erhält Euro 49.000,00 zurück.
- (2) Unberührt bleibt eine Einigung der Verbandsmitglieder über die Vermögensauseinandersetzung.

- (3) Unbeschadet anderweitiger Regelungen ist das Ausscheiden eines Mitglieds durch Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig. Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.11.2005 außer Kraft.

Eppelborn, den 17. Dezember 2012

Die Verbandsvorsteherin

Birgit Müller-Closset, Bürgermeisterin